

Benützungsordnung

für den Theorie- und den Pikett-/Aufenthaltsraum im Werkhof Buechwisen, Waldkirch

Der Gemeinderat Waldkirch erlässt folgende Benützungsordnung:

Art. 1

Benützerkreis

Der Theorie- und der Pikett-/Aufenthaltsraum steht allen Körperschaften und Vereinigungen der Politischen Gemeinde Waldkirch zur Verfügung. Nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung derer Bedürfnisse kann der Raum auch von anderen Organisationen benützt werden. Ein Anspruch hiezu besteht aber nicht.

Ein vorrangiges Benützungsrecht geniessen:

- die Polit. Gemeinde Waldkirch und ihr angeschlossene Organisationen
- Feuerwehr Waldkirch
- Zivilschutz Waldkirch
- Samariterverein Waldkirch

Art. 2

Dauerbenützer

Dauer-Benützern kann, solange vorhanden, ein Nutzungsrecht an einem Schrank zugesprochen werden.

Art. 3

Theorie- und Pikett-/
Aufenthaltsraum

Der Theorieraum weist eine Fläche von 108 m² auf, der Pikett-/Aufenthaltsraum eine solche von 27 m². Der Gemeinderat kann eine gleichzeitige Nutzung der Räume bewilligen.

Art. 4

Benützungsvertrag

Mit allen Benützern des Theorieraumes oder des Pikett-/Aufenthaltsraumes ist ein Benützungsvertrag abzuschliessen. Darin sind zu regeln:

- Verantwortlicher Benützer
- Dauer der Benützung
- Zweck der Benützung
- Benützung von Office und vorhandenem Geschirr

Art. 5

Räume zur Benützung

Zur Benützung im Rahmen dieses Reglementes stehen folgende Räume zur Verfügung:

- Theorieraum
- Pikett-/Aufenthaltsraum
- Office
- Garderobe
- WC-Anlagen im Erdgeschoss

Art. 6

Benützungsgebühren

Es sind grundsätzlich Benützungsgebühren zu entrichten. Der Gemeinderat erlässt hiezu einen Gebährentarif.

Art. 7

Festwirtschaften

Im Theorie- und im Pikett-/Aufenthaltsraum sollen in der Regel keine Festwirtschaften betrieben werden. Eine Konkurrenzierung der örtlichen Gastwirtschaftsbetriebe ist zu vermeiden. In der Regel ist die Abgabe von warmen Speisen und die Verpflegung mittels Party- oder Cateringservice nicht zulässig. Ausnahmen gelten für Dauerbenützer. Grössere Festwirtschaften sind ohnehin in der Mehrzweckhalle Bünt durchzuführen.

Als Schliessungszeit gilt die örtliche Polizeistunde.

Art. 8

Office

Die Benützung des Office ist im Benützungsvertrag zu regeln. Ohne vorherige Regelung dürfen weder Office noch Geschirr verwendet werden. Sämtliche Schäden in Office und am Geschirr sind durch die Benützer zu bezahlen.

Art. 9

Aufsicht

Jeder Benützer hat eine Aufsichtsperson zu bestimmen, die dafür sorgt, dass

- die Räume und Einrichtungen sachgemäss und nach den Weisungen des Abwartes oder dessen Stellvertreter benützt werden
- die von der Feuerpolizei erlassenen Vorschriften eingehalten werden
- die Räume unmittelbar nach Benützung ordnungsgemäss gereinigt und verschlossen werden.

Nach jeder Benützung (ausgenommen Dauerbenützer) müssen die Räume im Beisein von Aufsichtsperson und Abwart oder dessen Stellvertreter abgenommen werden.

Art. 10

Einrichten, Aufräumen

Die Einrichtungs- und Aufräumarbeiten hat jeder Veranstalter selbst auszuführen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist der Abwart oder dessen Stellvertreter beizuziehen und nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Gebührentarif zu entschädigen. Für allfällige Abfälle sind die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke zu verwenden.

Art. 11

Reservationen

Einzelbelegungen sind während der Bürozeit bei der Bauverwaltung anzumelden. Dauervermietungen und ordentlich gemeldete Belegungen genießen unter Vorbehalt von Art. 1 stets Vorrang. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat.

Art. 12

Schäden

In Wände, Decken, Böden und Einrichtungen dürfen weder Nägel geschlagen, Schrauben eingelassen noch Klebebänder angebracht werden. Für Schäden an den Räumen und am Material haften die Benützer. Der Abschluss einer Versicherung wird daher empfohlen.

Art. 13

Versicherungen

Die Feuerversicherung für das Mobiliar sowie die Haftpflichtversicherung werden von der Gemeinde abgeschlossen. Eine Unfallversicherung ist Sache der Benützer. Für Diebstähle haftet die Gemeinde nicht.

Art. 14

Unstimmigkeiten/
Ausnahmen

Unstimmigkeiten und Ausnahmeregelungen werden durch den Gemeinderat abschliessend entschieden.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Benützungordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

9205 Waldkirch, 23. November 1999 / 5. Juni 2001

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Franz Müller, Gemeindepräsident

Yvonne Hungerbühler, Ratsschreiberin

Gebührentarif

für den Theorie- und den Pikett-/Aufenthaltsraum im Werkhof Buechwisen, Waldkirch

1. Jährliche Benützung

Die jährliche Gebühr für die regelmässige Benützung, einmal pro Woche (bis 5 Stunden) beträgt:

- | | |
|--|------------|
| - Theorieraum (ca. 108 m ²) | Fr. 360.-- |
| - Pikett-/Aufenthaltsraum (ca. 27 m ²) | Fr. 100.-- |
| - Depot für Schlüssel (einmalige) | Fr. 100.-- |

2. Einmalige Benützung

Für einmalige Benützungen während 1 - 5 Stunden beträgt die Gebühr für Einheimische:

	<i>Theorieraum</i>	<i>Aufenthaltsraum</i>
- für Anlässe mit sozialem Charakter	Fr. --.--	Fr. --.--
- für Veranstaltungen öffentlicher Körperschaften	Fr. 40.--	Fr. 20.--
- für kulturelle Anlässe oder Kurse ohne Gewinnabsichten bei einmaliger Benützung	Fr. 40.--	Fr. 20.--
- für Kurse bei mehrmaliger Benützung		
- erster Kurstag	Fr. 40.--	Fr. 20.--
- folgende Kurstage je weiterer Kurstag	Fr. 20.--	Fr. 10.--
- für gewerbliche Veranstaltungen	Fr. 200.--	Fr. 100.--
- für Festanlässe von Vereinen und Organisationen	Fr. 150.--	Fr. 60.--

Auswärtige Benutzer haben den doppelten Ansatz zu bezahlen.

3. Verschiedenes

In den Ansätzen gemäss Ziffer 1 und 2 sind die Kosten für Licht, Heizung und Strom inbegriffen.

4. Reinigung

Die Reinigung ist durch den Benützer vorzunehmen. Falls der Abwart die Reinigung vorzunehmen hat, beträgt die Entschädigung je Stunde:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - werktags | Fr. 25.-- |
| - sonntags und feiertags | Fr. 35.-- |

5. Ausserordentliches

Für ausserordentliche Benützungen werden die Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt.

